

**Direktionsverordnung  
über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide  
in der Volksschule (DVBS)  
inkl. Änderung**

---

---

*Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 25, 26 und 74 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)<sup>1)</sup> und Artikel 23a der Volksschulverordnung vom 4. August 1993 (VSV)<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

**1. Geltungsbereich**

Geltungsbereich **Art. 1** Diese Verordnung regelt die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

Einheitliche Praxis **Art. 2** Die **Schulleitung legt unter Mitwirkung der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz** eine einheitliche Praxis insbesondere in folgenden Bereichen fest: Selbstbeurteilung, Information der Eltern, Organisation der Orientierungsarbeiten und Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

**2. Allgemeines zur Beurteilung**

Grundsätze **Art. 3** Die Beurteilung ist

- a förderorientiert: sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,
- b lernzielorientiert: sie orientiert sich an den gesetzten Lernzielen,
- c umfassend: neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt,
- d transparent: durch differenzierte Rückmeldungen, auch während des Semesters, wird die Beurteilung nachvollziehbar.

Inhalt **Art. 4** <sup>1</sup> Die Beurteilung beschreibt den Lernprozess und den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers.

<sup>2</sup> Sie umfasst

- a die Sachkompetenz und
- b das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

<sup>3</sup> Sie dient der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

---

<sup>1)</sup> BSG 432.210

<sup>2)</sup> BSG 432.211.1

---

Lernziele

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Lernziele basieren auf den Zielen des Lehrplans für die Volksschule.

<sup>2</sup> Die Lehrkräfte bestimmen die Lernziele ihres Unterrichts.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

Sachkompetenz  
1. Beurteilungsbericht

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Sachkompetenz wird in Textform und ab dem 3. Schuljahr auch mit Noten beurteilt.

<sup>2</sup> Die Textform richtet sich im deutschsprachigen Kantonsteil nach folgenden Kriterien:

- a sehr gut,
- b gut,
- c genügend,
- d ungenügend.

<sup>3</sup> Die Textform richtet sich im französischsprachigen Kantonsteil nach folgenden Kriterien:

- a Lernziele bei weitem übertroffen,
- b Lernziele übertroffen,
- c Lernziele erreicht,
- d Lernziele nur teilweise erreicht.

<sup>4</sup> Noten, die erteilt werden, sind ganz oder halbzahlig. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

<sup>5</sup> Den Noten kommt im deutschsprachigen Kantonsteil folgende Bedeutung zu:

- |   |              |                                      |
|---|--------------|--------------------------------------|
| 6 | Sehr gut     |                                      |
| 5 | Gut          | Die Lernziele wurden erreicht.       |
| 4 | Genügend     |                                      |
| 3 | Ungenügend   |                                      |
| 2 | Schwach      | Die Lernziele wurden nicht erreicht. |
| 1 | Sehr schwach |                                      |

<sup>6</sup> Den Noten kommt im französischsprachigen Kantonsteil folgende Bedeutung zu:

- |   |   |
|---|---|
| 6 | Die Schülerin oder der Schüler übertrifft die definierten Lernziele bei weitem und erfüllt deutlich mehr als die festgelegten Grundanforderungen. |
| 5 | Die Schülerin oder der Schüler übertrifft die definierten Lernziele und erfüllt mehr als die festgelegten Grundanforderungen.                     |
| 4 | Die Schülerin oder der Schüler erreicht die definierten Lernziele und erfüllt die Grundanforderungen.   |
| 3 | Die Schülerin oder der Schüler erreicht die definierten Lernziele nur teilweise und erfüllt die Grundanforderungen knapp nicht.                   |
| 2 | Die Schülerin oder der Schüler erreicht die meisten der definierten Lernziele nicht und erfüllt die Grundanforderungen deutlich nicht.            |

- 1 Die Schülerin oder der Schüler erreicht praktisch keines der definierten Lernziele und erfüllt die Grundanforderungen bei weitem nicht.

2. Beurteilung  
während des  
Semesters

**Art. 7** <sup>1</sup> Im deutschsprachigen Kantonsteil hat die Beurteilung während des Semesters zum Ziel

- a der Schülerin oder dem Schüler prozessbegleitende Rückmeldungen zu geben, um den Lernerfolg zu verbessern,
- b der Schülerin oder dem Schüler bilanzierende Rückmeldungen auf Grund von Lernkontrollen zu geben und damit eine Standortbestimmung zu machen,
- c die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf Übertrittsentscheide zu beurteilen.

<sup>2</sup> Im französischsprachigen Kantonsteil hat die Beurteilung während des Semesters zum Ziel

- a den Unterricht so zu gestalten, dass jede Schülerin und jeder Schüler die Lernziele erreichen kann (formative Beurteilung),
- b eine Standortbestimmung zu machen im Hinblick auf Promotionsentscheide (summativ Beurteilung),
- c die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf Übertrittsentscheide zu beurteilen (prognostische Beurteilung).

<sup>3</sup> Im deutschsprachigen Kantonsteil erfolgt die bilanzierende Rückmeldung in Form von Lernkontrollen

- a im 1. und 2. Schuljahr mit Worten,
- b ab dem 3. Schuljahr mit Noten.

<sup>4</sup> Im französischsprachigen Kantonsteil erfolgt die summativ Beurteilung

- a im 1. und 2. Schuljahr mit Textformen und falls nötig Kommentaren,
- b ab dem 3. Schuljahr mit Noten.

3. Zu beurteilende  
Fächer

**Art. 8** <sup>1</sup> Auf der Primarstufe werden alle obligatorischen Fächer beurteilt.

<sup>2</sup> Auf der Sekundarstufe I des deutschsprachigen Kantonsteils werden alle obligatorischen Fächer und die im fakultativen Unterricht besuchten Fremdsprachen beurteilt.

<sup>3</sup> In der Sekundarstufe I des französischsprachigen Kantonsteils werden alle obligatorischen Fächer beurteilt.

Arbeits-, Lern- und  
Sozialverhalten  
1. Beurteilungsbericht

**Art. 9** <sup>1</sup> Das Arbeits- und Lernverhalten wird beurteilt

- a im deutschsprachigen Kantonsteil in den Bereichen Lernmotivation-Einsatz, Konzentration-Aufmerksamkeit-Ausdauer, Aufgabenbearbeitung und Zusammenarbeit-Selbstständigkeit.
- b im französischsprachigen Kantonsteil in den Bereichen Motivation, Sorgfalt und Zusammenarbeit.

<sup>2</sup> Es wird nach der Häufigkeit des gezeigten Verhaltens beurteilt.

2. Beurteilung  
während des  
Semesters

**Art. 9a** (neu) <sup>1</sup> Während des Semesters wird neben dem Arbeits- und Lernverhalten auch das Sozialverhalten beobachtet.

<sup>2</sup> Das Sozialverhalten wird beurteilt im Bereich Umgang mit andern.

Selbstbeurteilung

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre Sachkompetenz und ihr Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten regelmässig selber.

<sup>2</sup> Die Klassenlehrkraft sorgt dafür, dass die Selbstbeurteilungen mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen werden.

Beurteilungsformen  
nach Schuljahren im  
Beurteilungsbericht

**Art. 11** <sup>1</sup> Im 1. und 2. Schuljahr werden

- a die Sachkompetenz nach Fächern und Teilgebieten im Lehrplan beurteilt und
- b das Arbeits- und Lernverhalten fächerübergreifend beurteilt.

<sup>2</sup> Im 3. bis 9. Schuljahr werden

- a die Sachkompetenz nach Fächern und Teilgebieten im Lehrplan beurteilt,
- b Noten gesetzt, die pro Fach oder Teilgebiet eine Gesamtbeurteilung der Sachkompetenz darstellen,
- c im deutschsprachigen Kantonsteil das Arbeits- und das Lernverhalten mindestens in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Natur-Mensch-Mitwelt fächerübergreifend beurteilt. Weicht die Beurteilung in einem Fach oder Teilgebiet davon deutlich ab, wird dies vermerkt,
- d im französischsprachigen Kantonsteil das Arbeits- und das Lernverhalten in den obligatorischen Fächern fächerübergreifend beurteilt. Weicht die Beurteilung in einem Fach oder Teilgebiet davon deutlich ab, wird dies vermerkt.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

Individuelle Lernziele

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Bewilligung von individuellen Lernzielen erfolgt gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule (BMV)<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Es wird unterschieden zwischen

- a reduzierten individuellen Lernzielen (rILZ) für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen, und
- b erweiterten individuellen Lernzielen (eILZ) für Schülerinnen und Schüler, welche dauernd erheblich mehr leisten, als die Lernziele verlangen.

<sup>4</sup> Für eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahme ist die Schulleitung zuständig.

<sup>5</sup> Aufgehoben.

---

<sup>3</sup> BSG 432.271.1

Beurteilung  
der Sachkompetenz  
bei ILZ

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Beurteilung erfolgt nach Artikel 6 und 7 und hat sich im betreffenden Fach oder Teilgebiet oder in den betreffenden Fächern oder Teilgebieten auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen. Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem \* gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.

Reduzierte  
individuelle Lernziele

**Art. 14** <sup>1</sup> Im Einvernehmen mit den Eltern kann beim Einsatz von reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.

<sup>2</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Lernziele des besuchten Schuljahres als nicht erreicht.

Zusätzlicher Bericht

**Art. 15** <sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die mit individuellen Lernzielen unterrichtet werden, wird ein zusätzlicher Bericht ausgestellt.

<sup>2</sup> Der Verweis auf den zusätzlichen Bericht erfolgt im Beurteilungsbericht unter der Rubrik präzisierende Angaben zur Sachkompetenz.

Information

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Schulleitung sorgt für die rechtzeitige Information der Eltern und der Schülerinnen und Schüler über Beurteilung, Übertrittsverfahren, Schullaufbahnentscheide und Bildungsgänge.

<sup>2</sup> **Aufgehoben.**

### 3. Elterngespräch

Grundsatz

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Klassenlehrkraft lädt die Eltern und in der Regel die Schülerin oder den Schüler einmal jährlich zum Gespräch ein.

<sup>2</sup> Sie führt, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrkräfte, das Elterngespräch durch.

<sup>3</sup> Das Gespräch dient der Information über die schulische Entwicklung und das Verhalten, insbesondere das Sozialverhalten, der Schülerin oder des Schülers.

<sup>4</sup> Grundlage des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrkräfte, die Arbeiten und die Selbstbeurteilungen der Schülerin oder des Schülers sowie allenfalls der Beurteilungsbericht.

<sup>5</sup> Aufgehoben.

Zeitpunkt

**Art. 18** <sup>1</sup> Im 1. bis 5. Schuljahr findet das Gespräch in der zweiten Hälfte des ersten Semesters statt.

<sup>2</sup> Im 6. Schuljahr findet das Gespräch vor Ende Februar statt.

<sup>3</sup> Im 7. bis 9. Schuljahr ist der Zeitpunkt des Gesprächs frei wählbar.

### 4. Beurteilungsbericht

Beurteilungsbericht

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Klassenlehrkraft verfasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte den Beurteilungsbericht.

<sup>2</sup> Der Beurteilungsbericht enthält die nötigen Angaben  
a) zum Schuljahr und zum Pensum,

- b* zum besuchten Unterricht (Schultyp),
- c* gegebenenfalls zum Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK),
- d* zum Elterngespräch,
- e* auf der Primarstufe zur Beurteilung der Sachkompetenz, des Arbeits- und Lernverhaltens bezogen auf das vergangene Schuljahr,
- f* auf der Sekundarstufe zur Beurteilung der Sachkompetenz, des Arbeits- und Lernverhaltens bezogen auf das vergangene Semester,
- g* zum Schullaufbahnentscheid oder zu den Schullaufbahnentscheiden.

<sup>3</sup> Die **Schulleitung** beschliesst den Beurteilungsbericht auf Antrag der **Klassenlehrkraft**.

Zeitpunkt der Abgabe  
und Rückgabe

**Art. 20** <sup>1</sup> Der Beurteilungsbericht wird abgegeben auf der

- a* Primarstufe am Ende jedes Schuljahres;
- b* Sekundarstufe I am Ende jedes Semesters.

<sup>2</sup> Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler nach dem 15. Mai oder nach dem 1. Dezember die Schule, stellt die bisherige **Schulleitung** den Beurteilungsbericht aus.

<sup>3</sup> Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie den Beurteilungsbericht erhalten und eingesehen haben.

<sup>4</sup> Der Schüler oder die Schülerin gibt den Beurteilungsbericht zu Beginn des folgenden Semesters der Klassenlehrkraft zurück.

Dokumentenmappe

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Dokumentenmappe zur Beurteilung enthält die Beurteilungsberichte und die Schulein- und -austritte einer Schülerin oder eines Schülers.

<sup>2</sup> Es wird je eine Dokumentenmappe für die Primarstufe und die Sekundarstufe I geführt.

<sup>3</sup> Die Klassenlehrkraft führt die Dokumentenmappe.

<sup>4</sup> Die Klassenlehrkraft übergibt der Schülerin oder dem Schüler die Dokumentenmappe beim Austritt aus der jeweiligen Stufe.

<sup>5</sup> **Die Schulleitung der zuletzt besuchten Schule jeder Stufe bewahrt die Daten ab Schulaustritt während 15 Jahren auf.**

## 5. Schullaufbahnentscheide

### 5.1 Allgemeines

Gegenstand

**Art. 22** <sup>1</sup> Schullaufbahnentscheide betreffen insbesondere

- a* den Übertritt ins nächste Schuljahr oder Semester,
- b* das Wiederholen eines Schuljahres,
- c* das Überspringen eines Schuljahres,
- d* **die Zuweisung zu einer besonderen Massnahme gemäss BMV,**
- e* die Zuweisung zu einem Schultyp oder Niveaufach der Sekundarstufe I,
- f* das Verbleiben in einem Schultyp oder Niveaufach der Sekundarstufe I,
- g* den Wechsel in einen anderen Schultyp oder in ein anderes Niveaufach der Sekundarstufe I,
- h* den Besuch der neunten Klasse als zehntes Schuljahr,
- i* im deutschsprachigen Kantonsteil den Besuch der Mittelschulvorbereitung,

- k* im deutschsprachigen Kantonsteil **die Aufnahme** in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr,
- l* im deutschsprachigen Kantonsteil **die Aufnahme** in die Handelsmittelschulen, in die Fachmittelschulen und in die Berufsmaturitätsschulen.

<sup>2</sup> Die **Schulleitung** trifft die Schullaufbahnentscheide.

Wiederholung

**Art. 23** <sup>1</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann während der obligatorischen Schulzeit in der Regel nur einmal ein Schuljahr wiederholen.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen, insbesondere wegen längerer Krankheit der Schülerin oder des Schülers, wegen Schulortwechsel oder wegen Fremdsprachigkeit, kann die **Schulleitung** eine weitere Wiederholung bewilligen.

<sup>3</sup> Aus wichtigen Gründen kann die **Schulleitung** die freiwillige Wiederholung eines Schuljahres bewilligen.

### *5.2 Promotionen an der Primarstufe*

**Art. 24** <sup>1</sup> Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler ins folgende Schuljahr über.

<sup>2</sup> Erreicht die Schülerin oder der Schüler in der Mehrheit der obligatorischen Fächer keine genügende Leistung und ist eine Zuweisung in eine besondere Klasse nicht angezeigt, wiederholt sie oder er das Schuljahr. Die **Schulleitung** kann den Übertritt ins nächste Schuljahr dennoch bewilligen, wenn das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten insgesamt dies rechtfertigen.

### *5.3 Übertritt in die Sekundarstufe I*

Ziel

**Art. 25** Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung demjenigen Schultyp und gegebenenfalls denjenigen Niveaufächern der Sekundarstufe I zuzuweisen, in denen sie am besten gefördert werden.

Zeitplan und Zuständigkeiten

**Art. 26 Aufgehoben.**

Abweichung vom Übertrittsverfahren

**Art. 27** Die **Schulleitung** kann von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

Objektivierung der Beurteilung

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Lehrkräfte des 6. Schuljahres im Einzugsgebiet einer Schule der Sekundarstufe I führen während des Unterrichts Orientierungsarbeiten durch.

<sup>2</sup> Die Orientierungsarbeiten dienen den Lehrkräften ausschliesslich zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes.

<sup>3</sup> Lehrkräfte der abgebenden Primarschulen und der aufnehmenden Schulen der Sekundarstufe I arbeiten bei der Planung, Entwicklung und Auswertung der Orientierungsarbeiten zusammen.

- Erfahrungsaustausch **Art. 29**<sup>1</sup> Die Lehrkräfte des 5. und 6. Schuljahres pflegen einen regelmässigen Erfahrungsaustausch.  
<sup>2</sup> Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I orientieren die Lehrkräfte der Primarstufe im ersten Semester über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Diese Orientierung richtet sich nach den Kriterien des Übertrittsberichtes.
- Einzubeziehende Schülerinnen und Schüler **Art. 30** Alle Schülerinnen und Schüler des 6. Schuljahres sind in das Übertrittsverfahren einzu beziehen.
- Übertrittsbericht **Art. 31**<sup>1</sup> Die Klassenlehrkraft verfasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte den Übertrittsbericht.  
<sup>2</sup> Der Übertrittsbericht enthält  
*a* den Namen der Schule,  
*b* die Personalien der Schülerin oder des Schülers,  
*c* die Klasse,  
*d* das Pensum,  
*e* die Beurteilung, bezogen auf das vergangene Semester,  
*f* gegebenenfalls den zusätzlichen Bericht,  
*g* das Datum der Ausstellung und  
*h* die Unterschrift der Klassenlehrkraft.
- Zuweisungs-voraussetzungen **Art. 32**<sup>1</sup> Die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zu einem Schultyp der Sekundarstufe I erfolgt aufgrund der Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.  
<sup>2</sup> Die Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung basiert auf  
*a* der Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens in allen Fächern und der Beurteilung der Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik; massgebend sind insbesondere der Beurteilungsbericht des 5. Schuljahres und der Übertrittsbericht,  
*b* den Beobachtungen der Eltern und  
*c* der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers.
- Übertrittsgespräch  
1. Grundlagen **Art. 33**<sup>1</sup> Die Klassenlehrkraft übergibt Ende des ersten Semesters des 6. Schuljahres den Eltern  
*a* den Übertrittsbericht und  
*b* das Übertrittsprotokoll, bestehend aus der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus der Sicht der Lehrkräfte und der Schülerin oder des Schülers selber.  
<sup>2</sup> Die Eltern ergänzen das Übertrittsprotokoll mit der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus ihrer Sicht.
2. Gespräch und gemeinsamer Zuweisungsantrag **Art. 34**<sup>1</sup> Vor Ende Februar des 6. Schuljahres führt die Klassenlehrkraft, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrkräfte, mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler ein Übertrittsgespräch.

<sup>2</sup> Ziel des Übertrittsgesprächs ist, zu einem gemeinsamen Zuweisungsantrag zu gelangen.

<sup>3</sup> Die Klassenlehrkraft ergänzt das Übertrittsprotokoll mit dem gemeinsamen Zuweisungsantrag an die **Schulleitung**.

3. Einigung

**Art. 35** <sup>1</sup> Kann kein gemeinsamer Zuweisungsantrag gestellt werden, findet ein Einigungsgespräch statt.

<sup>2</sup> Beim Einigungsgespräch ist **die Schulleitung** anwesend. Klassenlehrkraft und Eltern können weitere Personen beiziehen. Diese sind den Gesprächspartnern frühzeitig bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Anstelle des Einigungsgesprächs kann die **Schulleitung** eine schriftliche Anhörung durchführen.

<sup>4</sup> Kommt eine Einigung zustande, ergänzt die Klassenlehrkraft das Übertrittsprotokoll mit dem gemeinsamen Zuweisungsantrag an die **Schulleitung**.

<sup>5</sup> Kommt keine Einigung zustande, stellen Klassenlehrkraft und Eltern einen separaten Zuweisungsantrag an die **Schulleitung**.

Übertrittsentscheid

**Art. 36** <sup>1</sup> Die für das 6. Schuljahr zuständige **Schulleitung** entscheidet über die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zu einem Schultyp und gegebenenfalls zu Niveaufächern der Sekundarstufe I aufgrund des Übertrittsprotokolls.

<sup>2</sup> Im deutschsprachigen Kantonsteil erfolgt bei Schulen mit Zusammenarbeitsformen die Zuweisung in das Realschul- bzw. Sekundarschul- bzw. spezielle Sekundarschulniveau je in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik.

<sup>3</sup> Im französischsprachigen Kantonsteil erfolgt die Zuweisung in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik je in das Niveau C (exigences élémentaires), in das Niveau B (exigences moyennes) oder in das Niveau A (exigences élevées).

<sup>4</sup> Wer im deutschsprachigen Kantonsteil in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- bzw. speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

<sup>5</sup> Im französischsprachigen Kantonsteil erfolgt die Zuweisung zur section nach Artikel 49.

<sup>6</sup> Im deutschsprachigen Kantonsteil ist der Entscheid den Eltern bis Ende März zu eröffnen.

<sup>7</sup> Im französischsprachigen Kantonsteil ist der Entscheid den Eltern bis Ende Februar zu eröffnen.

Probeseester im deutschsprachigen Kantonsteil

**Art. 37** <sup>1</sup> Das erste Semester der 7. Klasse gilt als Probeseester für Schülerinnen und Schüler in Sekundar- oder speziellen Sekundarklassen sowie für Schülerinnen und Schüler, die einzelne Fächer im Sekundarschul- oder im speziellen Sekundarschulniveau besuchen.

<sup>2</sup> Die **Schulleitung** trifft den Schullaufbahnentscheid aufgrund der Beurteilung im Probesemester. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen für die Schullaufbahnentscheide auf der Sekundarstufe I sinngemäss.

Probesemester im  
französischsprachigen  
Kantonsteil

**Art. 38** <sup>1</sup> Das erste Semester der 7. Klasse gilt für alle Schülerinnen und Schüler als Probesemester.

<sup>2</sup> Die **Schulleitung** trifft den Schullaufbahnentscheid aufgrund der Beurteilung im Probesemester. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen für die Schullaufbahnentscheide auf der Sekundarstufe I sinngemäss.

Übertritt aus dem  
7. Schuljahr im  
deutschsprachigen  
Kantonsteil

**Art. 39** <sup>1</sup> Realschülerinnen und Realschüler können das 7. Schuljahr in der Sekundarschule wiederholen, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie den erhöhten Anforderungen zu genügen vermögen.

<sup>2</sup> Wird die Schülerin oder der Schüler der Sekundarschule zugewiesen, so besucht sie oder er in dem zu wiederholenden ersten Semester des 7. Schuljahrs den Unterricht in allen Fächern auf dem Sekundarschulniveau.

<sup>3</sup> Für den Schullaufbahnentscheid am Ende des Probesemesters gilt Artikel 37.

<sup>4</sup> Ist aufgrund des Schullaufbahnentscheides am Ende des Probesemesters ein Verbleib in der Sekundarschule nicht möglich, so wechselt die Schülerin oder der Schüler ins 8. Schuljahr des vorher besuchten Schultyps.

Archivierung

**Art. 39a** (neu) Die Übertrittsakten sind von der aufnehmenden Schule bis zum Schulaustritt aufzubewahren und anschliessend zu vernichten

#### *5.4 Promotionen an der Sekundarstufe I*

##### *5.4.1 Im deutschsprachigen Kantonsteil*

Wiederholung und  
Übertritt in das  
nächste Semester  
1. Sekundarschule

**Art. 40** <sup>1</sup> Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern die unter Absatz 2 beschriebenen Bedingungen nicht, wechselt sie oder er in den tieferen Schultyp oder wiederholt die letzten beiden Semester desselben Schultyps.

<sup>2</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler wird für das nächste Semester promoviert, wenn sie oder er in höchstens drei der in Artikel 8 Absatz 2 definierten Fächer und Teilgebiete ungenügende Noten aufweist. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik darf höchstens eine ungenügende Note vorliegen.

2. Realschule

**Art. 41** Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern in der Mehrheit der in Artikel 8 Absatz 2 definierten Fächer und Teilgebiete keine genügende Note, so wiederholt sie oder er die beiden letzten Semester.

Wechsel in höheren  
Schultyp

**Art. 42** Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in den nächsthöheren Schultyp, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

Niveauwechsel und Schultypwechsel in den Schulen mit Zusammenarbeitsformen

**Art. 43** <sup>1</sup>Für jedes der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik gilt: Erreicht die Schülerin oder der Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern keine genügende Note, wechselt sie oder er im betreffenden Fach *a* vom speziellen Sekundarschulniveau in das Sekundarschulniveau oder *b* vom Sekundarschulniveau in das Realschulniveau.

<sup>2</sup> Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- bzw. speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die Bedingungen von Artikel 40 Absatz 2 erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

<sup>3</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächsthöhere Niveau eines Faches, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

Besondere Fälle

**Art. 44** Die **Schulleitung** kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen von den Bestimmungen der Artikel 40 bis 43 abweichen.

Mittelschulvorbereitung

**Art. 45** Besteht die begründete Annahme, dass eine Sekundarschülerin oder ein Sekundarschüler die Lernziele der Mittelschulvorbereitung erreicht, so bewilligt die **Schulleitung** den Besuch der Mittelschulvorbereitung.

Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr

**Art. 46** Die **Aufnahmen in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr, die Promotionen und die Wiederholungsmöglichkeiten richten sich nach der Mittelschulgesetzgebung.**

Handelsmittelschule, Berufsmaturitätsschule und Fachmittelschule

**Art. 47** <sup>1</sup>**Die Aufnahmen in eine Handelsmittelschule und in eine Berufsmaturitätsschule richten sich nach der Berufsbildungsgesetzgebung.**

<sup>2</sup> **Die Aufnahme in Fachmittelschulbildungsgänge richten sich nach der Mittelschulgesetzgebung.**

#### 5.4.2 Im französischsprachigen Kantonsteil

Definition des Schultyps (section)

**Art. 48** Die Sekundarstufe I besteht aus drei verschiedenen Schultypen (section):

- a* section p = section préparant aux écoles de maturité,
- b* section m = section moderne,
- c* section g = section générale.

Zuweisung

**Art. 49** <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden in den Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik je dem Niveau A, B oder C zugewiesen.

- <sup>2</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler gehört
- a* zur section p, wenn sie oder er in mindestens zwei Niveaufächern dem Niveau A und in keinem Niveaufach dem Niveau C zugewiesen ist,
  - b* zur section m, wenn sie oder er in mindestens zwei Niveaufächern dem Niveau B zugewiesen ist,
  - c* zur section g, wenn sie oder er in zwei Niveaufächern dem Niveau C zugewiesen ist.

Niveau (niveau)

**Art. 50** <sup>1</sup> Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler in das folgende Semester mit dem gleichen Niveau pro Niveaufach über.

<sup>2</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächsthöhere Niveau pro Niveaufach, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

<sup>3</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächsttiefere Niveau pro Niveaufach, wenn sie oder er in einem Semester keine genügende Note erreicht.

Schultyp (section)

**Art. 51** <sup>1</sup> Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler in das folgende Semester der gleichen section über.

<sup>2</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in die nächsthöhere section, wenn sie oder er in den Niveaufächern die Anforderungen der nächsthöheren section erreicht und während des folgenden Semesters erfüllt.

<sup>3</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in die nächsttiefere section, wenn sie oder er die folgenden Anforderungen während zwei aufeinander folgenden Semestern nicht erfüllt:

- a* section p: mindestens zwei Niveaus A, kein Niveau C und in den übrigen obligatorischen Fächern höchstens in einem Fach eine ungenügende Note,
- b* section m: mindestens zwei Niveaus B und in den übrigen obligatorischen Fächern höchstens in zwei Fächern eine ungenügende Note.

Anstelle eines Wechsels in die nächsttiefere section kann eine Schülerin oder ein Schüler die letzten zwei Semester im bisherigen Niveau und der bisherigen section wiederholen.

<sup>4</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler der section g wiederholt die letzten zwei Semester, wenn sie oder er die folgenden Anforderungen während zwei aufeinander folgenden Semestern nicht erfüllt: zwei Niveaus C mit je mindestens der Note 4 und in den übrigen obligatorischen Fächern höchstens in vier Fächern eine ungenügende Note.

Besondere Fälle

**Art. 52** Die **Schulleitung** kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen von den Bestimmungen der Artikel 50 und 51 abweichen.

## 6. Dokumente

**Art. 53** <sup>1</sup> Die Erziehungsdirektion stellt die folgenden Dokumente zur Verfügung:

- a* Dokumentenmappe,
- b* Beurteilungsberichte,

- c aufgehoben,
- d Übertrittsbericht und
- e Übertrittsprotokoll.

<sup>2</sup> Die Verwendung dieser Dokumente ist verbindlich.

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zeugnisse

**Art. 54** <sup>1</sup> In die Dokumentenmappe der entsprechenden Stufe sind

- a die bisher ausgestellten Zeugnisse und
- b die bisher ausgestellten Lernberichte der Sekundarstufe I aufzunehmen.

<sup>2</sup> Die bisher ausgestellten Zeugnisse und die Lernberichte der Sekundarstufe I gelten als Beurteilungsberichte im Sinne dieser Verordnung.

Vereinbarungen zur Beurteilung

**Art. 55** Aufgehoben.

Zuweisung zum Schultyp für den deutschsprachigen Teil

**Art. 56** <sup>1</sup> Für den Schullaufbahnentscheid auf der Sekundarstufe I im Hinblick auf das erste Semester des Schuljahrs 2003/04 gelten die Weisungen vom 31. Juli 1995 über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide an der Sekundarstufe I der Volksschule.

<sup>2</sup> Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler des 8. oder 9. Schuljahrs am Ende des ersten Semesters des Schuljahrs 2003/04 die unter Artikel 40 Absatz 2 beschriebenen Promotionsbedingungen nicht, wechselt sie oder er in einen tieferen Schultyp oder wiederholt die letzten beiden Semester desselben Schultyps, falls er oder sie im 2. Semester des Schuljahrs 2002/03 in zwei der drei Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik die Grundanforderungen teilweise, mehrheitlich oder durchwegs nicht erfüllt hat.

Zuweisung zum Schultyp (section) im französischsprachigen Teil

**Art. 57** <sup>1</sup> Für den Schullaufbahnentscheid auf der Sekundarstufe I im Hinblick auf das erste Semester des Schuljahrs 2003/04 gelten die Directives du 31 juillet 1995 concernant l'évaluation et les décisions relatives à la suite du parcours scolaire au cycle secondaire I dans la partie francophone du canton.

<sup>2</sup> Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler des 8. oder 9. Schuljahrs am Ende des ersten Semesters des Schuljahrs 2003/04 die unter Artikel 51 Absätze 3 und 4 beschriebenen Promotionsbestimmungen nicht, wechselt sie oder er in eine tiefere section oder wiederholt die letzten beiden Semester derselben section, falls er oder sie im 2. Semester des Schuljahrs 2002/03 die Promotionsbestimmungen gemäss Artikel 25 Buchstabe a 1. und 2. Lemma und Artikel 25 Buchstabe b 1. und 2. Lemma sowie Artikel 25 Buchstabe c 1. und 2. Lemma der Directives du 31 juillet 1995 concernant l'évaluation et les décisions relatives à la suite du parcours scolaire au cycle secondaire I dans la partie francophone du canton nicht erfüllt hat.

Zuweisung zum Niveau bei den Zusammenarbeitsformen im deutschsprachigen Teil

**Art. 58** <sup>1</sup> Für die Zuweisung zum Niveau in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik im Hinblick auf das erste Semester des Schuljahrs 2003/04 gelten die Weisungen vom 31. Juli 1995 über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide an der Sekundarstufe I der

Volksschule.

<sup>2</sup> Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler des 8. oder 9. Schuljahrs am Ende des ersten Semesters des Schuljahrs 2003/04 die unter Artikel 43 Absatz 1 beschriebenen Bedingungen für das Verbleiben im jeweiligen Niveau nicht, so wechselt sie oder er im betreffenden Fach in ein tieferes Niveau, falls er oder sie im 2. Semester des Schuljahrs 2002/03 im entsprechenden Fach die Grundanforderungen teilweise, mehrheitlich oder durchwegs nicht erfüllt hat.

Zuweisung zum Niveau im französischsprachigen Teil

**Art. 59** <sup>1</sup> Für die Zuweisung zum Niveau in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik im Hinblick auf das erste Semester des Schuljahrs 2003/04 gelten die Directives du 31 juillet 1995 concernant l'évaluation et les décisions relatives à la suite du parcours scolaire au cycle secondaire I dans la partie francophone du canton.

<sup>2</sup> Für die Zuweisung am Ende des ersten Semesters des Schuljahres 2003/04 gilt Artikel 50.

Änderung von Erlassen

**Art. 60** Folgende Erlasse werden geändert:

1. *Direktionsverordnung vom 3. Juli 1997 über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV):*

In der nachgenannten Bestimmung wird der Begriff „Diplommittelschule“ durch „Fachmittelschule mit Fachmaturität“ ersetzt: Artikel 28 Absatz 4.

*Art. 14* Die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide im 8. und 9. Schuljahr sind in der Direktionsverordnung vom 7. Mai 2002 über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) geregelt.

*Art. 22* Schülerinnen und Schüler aus einer "section préparant aux écoles de maturité" (p) treten prüfungsfrei in eine Maturitätsschule über, wenn die Leistungen am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres folgenden Anforderungen genügen

- a in Französisch, Deutsch und Mathematik: drei Niveaus A (davon mindestens eines mit der Note 5 oder besser) oder zwei Niveaus A (jeweils mit der Note 5 oder besser) und ein Niveau B,
- b in der Mehrheit der übrigen obligatorischen Fächer mindestens die Note 4,5 und
- c in nicht mehr als einem der übrigen obligatorischen Fächer eine Note unter 4.

*Art. 31* <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Im französischsprachigen Kantonsteil tritt aus einer "section préparant aux écoles de maturité (p)" definitiv in eine Maturitätsschule über, wer die Voraussetzungen für einen prüfungsfreien Übertritt gemäss Artikel 22 erfüllt oder wer im 9. Schuljahr die Prüfung bestanden hat, sofern die Leistungen am Ende des zweiten Semesters des 9. Schuljahres folgenden Anforderungen genügen

- a in Französisch, Deutsch und Mathematik: drei Niveaus A (davon

- mindestens eines mit der Note 5 oder besser ) oder zwei Niveaus A (jeweils mit der Note 5 oder besser) und ein Niveau B,
- b* in der Mehrheit der übrigen obligatorischen Fächer mindestens die Note 4,5 und
- c* in nicht mehr als einem der übrigen obligatorischen Fächer eine Note unter 4.
- <sup>3 und 4</sup> Unverändert.

*2. Die Weisungen vom 1. Juli 1993 über die Zusammenarbeitsformen an der Sekundarstufe I:*

Ziffer 2.3 Aufgehoben.

*3. Direktionsverordnung vom 15. Januar 2001 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerDV):*

Art. 19 <sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Artikel 21 wird prüfungsfrei in eine HMS aufgenommen, wer am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahrs *a* und *b* unverändert.

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.

Art. 20 <sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Artikel 21 wird prüfungsfrei in eine HMS aufgenommen, wer folgende Bedingungen erfüllt:  
*a* und *b* unverändert.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3 bis 6</sup> Unverändert.

Ausserordentliche  
Aufnahmen

Art. 22a (neu) <sup>1</sup> Bei Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Ausbildungsgängen der Sekundarstufe II entscheidet die Schulleitung gestützt auf eine Eignungsabklärung über eine prüfungsfreie Aufnahme in eine bestehende HMS-Klasse, falls freie Plätze vorhanden sind.

<sup>2</sup> Für die Aufnahmeprüfung gilt für den deutschsprachigen Kantonsteil Artikel 19a und für den französischsprachigen Kantonsteil der Artikel 20 Absatz 4 sinngemäss.

Art. 48 <sup>1</sup> Prüfungsfrei in eine BMS aufgenommen wird, wer am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres

*a* unverändert,

*b* im deutschsprachigen Kantonsteil bezüglich Sachkompetenz sowie Arbeits- und Lernverhalten in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Natur–Mensch–Mitwelt im Hinblick auf den Unterricht an einer BMS als geeignet beurteilt wird, wobei sich die Beurteilung sinngemäss nach den Bestimmungen für den Übertritt in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr gemäss Anhang 1 der MaSDV richtet,

*c* unverändert.

<sup>2</sup> Im deutschsprachigen Kantonsteil beurteilt die zuständige Behörde der Volksschule die Eignung im Hinblick auf den Unterricht an einer BMS und eröffnet ihren Entscheid mit Verfügung.

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> Aufgehoben.

<sup>5</sup> Unverändert.

Art. 49 <sup>1</sup> Bei Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Ausbildungsgängen der Sekundarstufe II entscheidet die Schulleitung gestützt auf eine Eignungsabklärung über eine prüfungsfreie Aufnahme in eine bestehende BMS-Klasse. Die Artikel 41 bis 47 gelten sinngemäss.

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu Absätzen 2 und 3.

Aufhebung  
von Erlassen

**Art. 61** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Weisungen vom 18. September 1995 über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide an der Primarstufe der Volksschule (existiert nur auf Deutsch),
2. Directives du 18 septembre 1995 concernant l'évaluation et les décisions relatives à la suite du parcours scolaire au cycle primaire dans la partie francophone du canton (n'existe qu'en français),
3. Weisungen vom 1. Februar 1997 betreffend das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I,
4. Weisungen vom 31. Juli 1995 über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide an der Sekundarstufe I der Volksschule für den deutschsprachigen Kantonsteil (existiert nur auf Deutsch),
5. Directives du 31 juillet 1995 concernant l'évaluation et les décisions relatives à la suite du parcours scolaire au cycle secondaire I dans la partie francophone du canton (n'existe qu'en français),
6. Die Weisungen vom 31. Januar 1990 über die Weiterbildungsklassen.

*Übergangsbestimmungen für den deutschsprachigen Kantonsteil 2004/05*

1. Für den Schullaufbahnentscheid auf der Sekundarstufe I im Hinblick auf das erste Semester des Schuljahrs 2004/05 gelten die bisherigen Bestimmungen.
2. Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler des 8. oder 9. Schuljahrs am Ende des ersten Semesters des Schuljahrs 2004/05 die unter Artikel 40 oder Artikel 43 beschriebenen Promotionsbedingungen nicht, wechselt sie oder er in einen tieferen Schultyp oder wiederholt die letzten beiden Semester desselben Schultyps, falls er oder sie im 2. Semester des Schuljahrs 2003/04 die bisherigen Promotionsbestimmungen nicht erfüllt hat.

Inkrafttreten

**Art. 62** Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 und die Änderung auf den 1. August 2004 in Kraft.

Bern, 7. Mai 2002 und 28. Mai 2004     Der Erziehungsdirektor

*Annoni*

Anhang 1  
Aufgehoben.

Anhang 2  
Aufgehoben.

Anhang 3  
Aufgehoben.